

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 331/2000 DER KOMMISSION**

vom 17. Dezember 1999

**zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 kann ein Emblem verwendet werden, wenn es in Anhang V derselben Verordnung definiert wurde. Die Wirtschaftsbeteiligten können das Emblem gemäß den Bedingungen dieses Artikels auf freiwilliger Basis verwenden.

(2) Das Gemeinschaftsemblem kann dem Vermerk gemäß Artikel 10 und Anhang V über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität hinzugefügt werden.

(3) Um einen hohen Wiedererkennungswert zu gewährleisten, sollte die Etikettierung möglichst informativ sein und möglichst kurze, genormte Informationen enthalten. Das Emblem sollte daher nur nach den technischen Spezifikationen des graphischen Handbuchs verwendet werden.

(4) Das Emblem ermöglicht es den Wirtschaftsbeteiligten, die Glaubhaftigkeit und Sichtbarkeit ihrer Erzeugnisse bei den Konsumenten in der Europäischen Union zu erhöhen.

(5) Die Verwendung des Emblems bedeutet, daß damit gekennzeichnete Erzeugnisse auf allen Stufen der Erzeugung, Aufbereitung und Vermarktung einem unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollverfahren unterliegen. Dieses Kontrollverfahren garantiert, daß es sich tatsächlich um ökologische Erzeugnisse handelt und daß bei ihrer Erzeugung die für den ökologischen Landbau geltenden Spezifikationen beachtet wurden.

(6) Das Emblem dient den Wirtschaftsbeteiligten als nützliches Hilfsmittel, das sie auf den Etiketten ihrer Erzeugnisse anbringen können, wenn alle Bedingungen für eine solche Verwendung erfüllt sind.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 222 vom 24.8.1999, S. 1.

Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Für die Gestaltung des Gemeinschaftsblems gemäß Teil B des Anhangs gelten bei der Etikettierung die Bestimmungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und gemäß den Teilen B1, B2, B3 und B4 des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgelegten Angaben des Anhangs V dürfen bis zum Aufbrauchen der vorhandenen Bestände weiterverwendet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1999.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## „ANHANG V

## TEIL A: VERMERK ÜBER DIE IM KONTROLLVERFAHREN FESTGESTELLTE KONFORMITÄT

Die Angabe, daß ein Erzeugnis dem Kontrollverfahren unterzogen wurde, ist in derselben Sprache/denselben Sprachen wie die Etikettierung zu machen.

- ES: Agricultura Ecológica — Sistema de control CE
- DA: Økologisk Jordbrug — EF-kontrolordning
- DE: Ökologischer Landbau — EG-Kontrollsystem oder Biologische Landwirtschaft — EG-Kontrollsystem
- EL: Βιολογική γεωργία — Σύστημα ελέγχου ΕΚ
- EN: Organic Farming — EC Control System
- FR: Agriculture biologique — Système de contrôle CE
- IT: Agricoltura Biologica — Regime di controllo CE
- NL: Biologische landbouw — EG-controlesysteem
- PT: Agricultura Biológica — Sistema de Controlo CE
- FI: Luonnonmukainen maataloustuotanto — EY:n valvontajärjestelmä
- SV: Ekologiskt jordbruk — EG-kontrollsystem

## TEIL B: GEMEINSCHAFTSEMBLEM

**B.1 Bedingungen für die Gestaltung und Verwendung des Gemeinschaftseblems**

- B.1.1 Das Gemeinschaftseblem muß einem der Muster in Teil B.2 dieses Anhangs entsprechen.
- B.1.2 Die in das Emblem aufzunehmenden Angaben sind in Teil B.3 dieses Anhangs aufgeführt. Es ist auch möglich, das Emblem mit der Angabe in Teil A dieses Anhangs zu kombinieren.
- B.1.3 Bei der Verwendung des Gemeinschaftseblems und der Angaben gemäß Teil B.3 dieses Anhangs sind die Reproduktionsanweisungen gemäß dem graphischen Handbuch in Teil B.4 dieses Anhangs zu beachten.

## B.2 Muster

Español



Dansk



Deutsch



Deutsch



Ελληνικά



English



Français



Italiano



Nederlands



Português



Suomi



Svenska



Nederlands/Français



Suomi/Svenska



Français/Deutsch



### B.3 Angaben auf dem Gemeinschaftsblem

#### B.3.1 Einzelne Angaben

ES:	AGRICULTURA ECOLÓGICA
DA:	ØKOLOGISK JORDBRUG
DE:	BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT oder ÖKOLOGISCHER LANDBAU
EL:	ΒΙΟΛΟΓΙΚΗ ΓΕΩΠΤΙΑ
EN:	ORGANIC FARMING
FR:	AGRICULTURE BIOLOGIQUE
IT:	AGRICOLTURA BIOLOGICA
NL:	BIOLOGISCHE LANDBOUW
PT:	AGRICULTURA BIOLÓGICA
FI:	LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO
SV:	EKOLOGISKT JORDBRUK

#### B.3.2 Kombination von zwei Angaben

Kombinationen von zwei Angaben in den Sprachen gemäß B.3.1 sind zulässig, wenn sie gemäß den folgenden Beispielen aufgebaut sind:

NL/FR:	BIOLOGISCHE LANDBOUW — AGRICULTURE BIOLOGIQUE
FI/SV:	LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO — EKOLOGISKT JORDBRUK
FR/DE:	AGRICULTURE BIOLOGIQUE — BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

**B.4 Graphisches Handbuch**

## INHALT

	Seite
1 Einleitung .....	8
2 Allgemeine Verwendung des Emblems .....	8
2.1 Farbiges Emblem (Referenzfarben) .....	8
2.2 Einfarbiges Emblem: Emblem in Schwarzweiß .....	9
2.3 Kontrast zu den Hintergrundfarben .....	10
2.4 Schriftbild .....	10
2.5 Sprachversion .....	10
2.6 Verkleinerte Formate .....	11
2.7 Besondere Bestimmungen für die Verwendung des Emblems .....	11
3 Originalreprovorlagen .....	12
3.1 Zweifarbiges Ausführung .....	12
3.2 Konturlinien .....	27
3.3 Einfarbig: Emblem in schwarzweiß .....	27
3.4 Farbmusterbogen (gelb und blau) .....	28

## 1 EINLEITUNG

Das Graphikhandbuch soll den Wirtschaftsbeteiligten bei der Reproduktion des Emblems als Anleitung dienen.

## 2 ALLGEMEINE VERWENDUNG DES EMBLEMS

### 2.1 FARBIGES EMBLEM (Referenzfarben)

Bei Verwendung des farbigen Emblems sind entweder direkte Farben (Pantone) oder ein Vierfarbendruck einzusetzen. Die Referenzfarben sind nachstehend angegeben.

#### EMBLEM IN PANTONE



GRÜN: Pantone 367  
BLAU: Pantone Reflex Blue  
Text in Blau

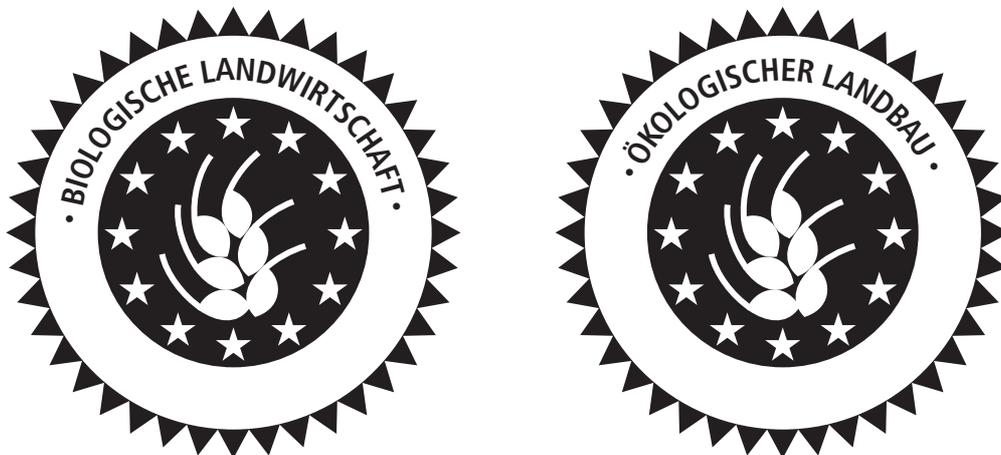
#### EMBLEM IN VIERFARBENDRUCK



BLAU: 100 % CYAAN + 80 % MAGENTA  
GRÜN: 30,5 % CYAAN + 60 % GELB  
Text in Blau

## 2.2 EINFARBIGES EMBLEM: EMBLEM IN SCHWARZWEISS

Das Emblem in schwarzweiß kann wie nachstehend gezeigt verwendet werden:



### 2.3 KONTRAST ZU DEN HINTERGRUNDFARBEN

Bei Verwendung des farbigen Emblems auf einem Hintergrund in Farben, die das Lesen der Schrift erschweren, empfiehlt sich die Abgrenzung durch eine umlaufende weiße Konturlinie, wie nachstehend gezeigt, um den Kontrast gegenüber dem Hintergrund zu verstärken.

Emblem mit farbigem Hintergrund



### 2.4 SCHRIFTBILD

Für den Text empfiehlt sich die Schrift Frutiger bold condensed in Großbuchstaben. Die Schrift ist entsprechend den Angaben unter Punkt 2.6 zu verkleinern.

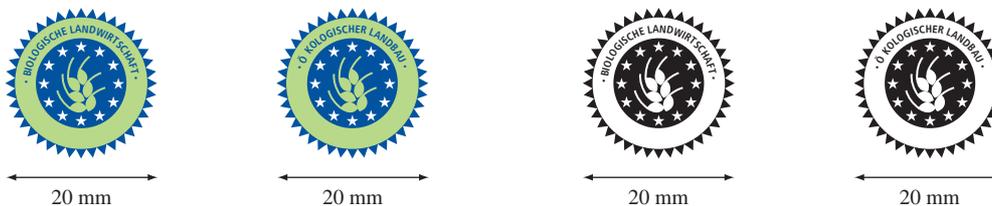
### 2.5 SPRACHVERSION

Für beide Embleme können die entsprechenden Sprachversionen gemäß den Spezifikationen unter B.3 ausgewählt werden.

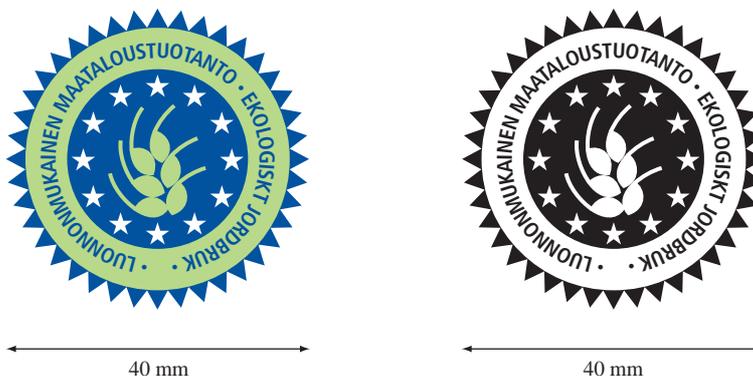
## 2.6 VERKLEINERTE FORMATE

Sollte die Verwendung des Emblems auf verschiedenen Etiketten deren Verkleinerung erfordern, sind folgende Mindestdurchmesser einzuhalten:

- a) Bei einzelnen Angaben: mindestens 20 mm



- b) Bei Kombinationen von zwei Angaben: mindestens 40 mm



## 2.7 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DES EMBLEMS

Durch das Emblem sollen die Erzeugnisse aufgewertet werden. Aus diesem Grund sollte die Umsetzung möglichst in Farbe erfolgen, damit das Emblem besser ins Auge fällt und eine einfachere und schnellere Erkennung durch den Verbraucher gewährleistet ist.

Einfarbige Embleme (schwarzweiß) gemäß Punkt 2.2 sollten deshalb lediglich verwendet werden, wenn eine Umsetzung in Farbe unpraktisch ist.

3 ORIGINALREPROVORLAGEN

3.1 ZWEIFARBIGE AUSFÜHRUNG

— Einzelne Angabe in allen Sprachen

ESPAÑOL

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



DANSK

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



ΕΛΛΗΝΙΚΑ

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



ENGLISH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



FRANÇAIS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



ITALIANO

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



NEDERLANDS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PORTUGUÊS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



SUOMI

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



SVENSKA

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



— Beispielen von Sprachkombinationen gemäß B.3.2

NEDERLANDS/FRANÇAIS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



SUOMI/SVENSKA

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



FRANÇAIS/DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



3.2 KONTURLINIEN



3.3 EINFARBIG; EMBLEM IN SCHWARZWEISS

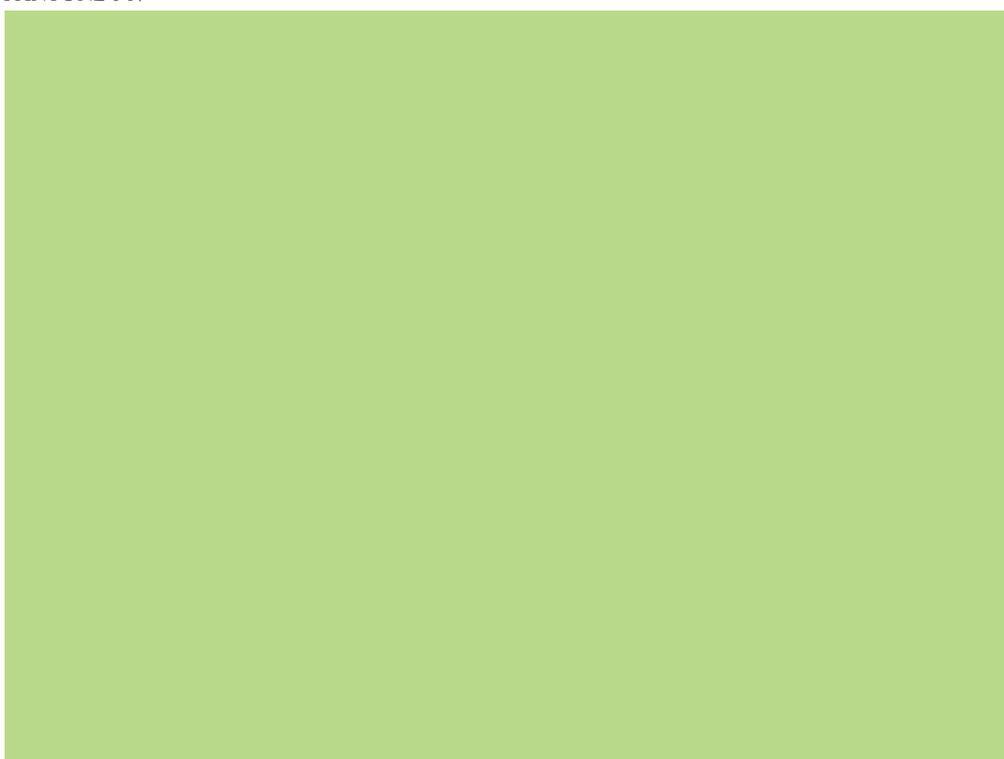


3.4 FARBMUSTERBOGEN

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367



“